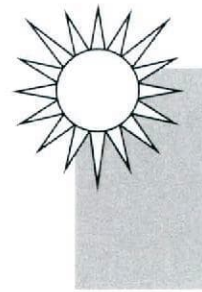


Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats Mettauertal



HMR, 473463;003



Gemeinde
Mettauertal

Sitzung vom 15. April 2024

74 770.07 Altlastenkataster Sanierung Deponie Wenggraben; Baubewilligung inkl. kant. Zustimmung

I. Sachverhalt

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Mettauertal, Hauptstrasse 68, 5274 Mettau
Grundeigentümer/in: [REDACTED]
Ortsbürgergemeinde Mettauertal, Hauptstrasse 68, 5274 Mettau
Einwohnergemeinde Mettauertal, Hauptstrasse 68, 5274 Mettau
Projektverfasser/in: Waldburger Ingenieure AG, Hauptstrasse 52, 5277 Hottwil
Bauvorhaben: Sanierung Deponie Wenggraben
Standort: Parzellen Nrn. 3356, 3357, 3358, 3359, 3360; Weng, Hofergraben Mettau
Zone: Landwirtschaftszone, Wald, Landschaftsschutzzone
Baudossier-Nr.: 2022-57
Kanton-Nr.: BVUAFB.22.1859
Auflage: 02.02.2024 – 04.03.2024
Einwendungen: ---

Die Deponie Wenggraben in Mettau befindet sich im Wald und ist im Kataster der belastenden Standorte des Kantons Aargau als sanierungsbedürftig bezüglich Oberflächengewässer eingestuft (AA4171.0001-1). Die Sanierungsbedürftigkeit ist auf die defekte Eindolung des Fliessgewässers "Hofergraben" (Wenggrabenbach) zurückzuführen, welche unter dem Deponiekörper durchführt. Die Deponie soll deshalb saniert werden, indem der Bach verlegt und um die Deponie herumgeleitet wird. Dabei wird am unmittelbar angrenzenden Offenland (Parzelle Nr. 3359) ein Bachlauf gestaltet.

Für die Verlegung des Baches wird das Einlaufbauwerk oberhalb der Waldstrasse, welche sich oberhalb der Deponie befindet, teilweise rückgebaut und der Bach aufgestaut. Hierzu wird eine Abdichtung mit Lehm eingebaut. Ausserdem wird die bestehende Bachleitung abgedichtet. Der Bach wird neu durch einen 1,1 m hohen und 1,28 m breiten Tunnel ("Maulprofil" auf knapp 30 m Länge unter der Strasse hindurch bis ins Offenland geleitet. Dann verläuft der neue Bachlauf rund 65 m entlang der östlichen Parzellengrenze 3359. Anschliessend muss ein grosser Höhenunterschied (rund 8 m) bis zum Bachbett überwunden werden. Hierzu wird eine Rampe aus formwilden Kalksteinblöcken erstellt. Die Rampe wird ca. 20 m lang und 4 m bis 4,5 m breit.

Das Deponieareal ist aktuell auf drei Seiten eingezäunt. Dieser Zaun ist nicht mehr erforderlich und wird zusammen mit den Fundamenten und dem bestehenden Kontrollschacht entfernt.

Für die Projektrealisierung sind diverse Rodungen von Wald vorgesehen. Es handelt sich dabei um eine temporäre Rodungsfläche von insgesamt 653 m², welche folgende Gebiete umfasst:

Parzelle	Eigentümer/in	Rodung m ²
3358	EWG Mettauertal	280
3360	EWG Mettauertal	170
3363		70
3356		80
3354	EWG Mettauertal	30
3353		23
Total		653

II. Erwägungen

1. Das Bauvorhaben wurde gemäss § 60 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) und § 54 der Bauverordnung (BauV) öffentlich aufgelegt. Während der Auflage sind keine Einwendungen eingereicht worden.
2. Das Bauvorhaben liegt ausserhalb der Bauzone im Waldgebiet sowie in der Landwirtschaftszone und in der Landschaftsschutzzone. In der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Mettauertal (BNO) sind insbesondere die §§ 19 und 24 zu beachten.
3. Für die geplante Altlastensanierung des belasteten Standorts «Deponie Wenggraben» (Standort-Nr. AA4171.0001-1) liegt ein Sanierungsprojekt der Waldburger Ingenieure AG, Hottwil, vor. Der Fachbereich Belastete Standorte und Altlasten der Abteilung für Umwelt des Kantons Aargau hat das Sanierungsprojekt mit Schreiben vom 11.10.2022 genehmigt.
4. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen erlässt mit Verfügung vom 08.04.2024 die Zustimmung zum Baugesuch (BVUAFB.22.1859) inkl. Rodungsbewilligung Nr. BVUAW.1699, Nutzungsbewilligung Nr. 221'859 und fischerreirechtlicher Bewilligung Nr. 2023.00292. Die kantonale Zustimmung ist integrierter Bestandteil der Baubewilligung.
5. Die Rodungsbewilligung der Abteilung Wald des Kantons Aargau vom 08.03.2024 (Nr. BVUAW.1699) ist ebenfalls integrierter Bestandteil der Baubewilligung.
6. Die Sanierungsmassnahmen sind zonenkonform.

III. Entscheid

Aufgrund des eingereichten und geprüften Baugesuches erteilt der Gemeinderat für das Bauvorhaben die Baubewilligung mit den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Auflagen:

1. Plangrundlagen
 - Situationsplan; Mst. 1:200 vom 14.08.2023
 - Situationsplan temporäre Rodung; Mst. 1:200 vom 18.08.2023
 - Situationsplan Baupiste und Installation; Mst. 1:200 vom 18.08.2023
 - Längenprofil; Mst. 1:200 vom 14.08.2023
 - Querprofile; Mst. 1:100 vom 14.08.2023
2. Rechtliche Grundlagen

Für die Beurteilung des vorliegenden Baugesuches und die Bauausführung sind massgebend: Das Kantonale Baugesetz (BauG), die Bauverordnung (BauV) und die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Mettauertal sowie weitere eidgenössische, kantonale und kommunale Erlasse.

3. Diese Baubewilligung hat öffentlich-rechtlichen Charakter, Privatrechte werden durch sie nicht berührt oder begründet, bleiben aber ausdrücklich vorbehalten.
4. Die vom Gemeinderat genehmigten Pläne (Gemeinderatsstempel mit Bewilligungsdatum) sind für diese Baubewilligung massgebend.
5. Diese Baubewilligung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Rechtskraft begonnen wird.
6. Die Zustimmung zum Baugesuch durch die Abteilung für Baubewilligungen des Kantons Aargau, BVUAFB.22.1859 vom 08.04.2024 inkl. Rodungsbewilligung Nr. BVUAW.1699, Nutzungsbewilligung Nr. 221'859 und fischerreirechtlicher Bewilligung Nr. 2023.00292 ist integrierender Bestandteil dieser Baubewilligung. Sämtliche Auflagen müssen eingehalten werden.
7. Die Rodungsbewilligung der Abteilung Wald des Kantons Aargau vom 08.03.2024 (Nr. BVUAW.1699) ist ebenfalls integrierter Bestandteil der Baubewilligung.
8. Auflagen und Weisungen
 - a) Das Aushubmaterial ist einer bewilligten Deponie zuzuführen. Falls das Aushubmaterial weiterverwendet wird, muss die Bauherrschaft die Weiterverwendung deklarieren (Meldung über Beschaffenheit, Menge, Verwendungszweck und Ort). Die schriftliche Deklaration muss vor Baubeginn dem Gemeinderat eingereicht werden.
 - b) Für das Gewässer «Hofergraben» inkl. dem neuen Bachlauf gilt der Gewässerraum. Entlang des öffentlichen Gewässers muss gemäss § 24a Abs. 5 BNO ein beidseitiger Mindestabstand für Bauten und Anlagen von 6 m eingehalten werden.
 - c) Die Baustelle ist vorschriftsgemäss zu signalisieren und abzuschränken.
 - d) Nach der Bauvollendung müssen sämtliche Ausführungspläne im pdf-Format sowie im Doppel ausgedruckt der Gemeindekanzlei Mettauertal eingereicht werden.
9. Auf die Erhebung von Gebühren wird verzichtet.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diese Entscheide kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde geführt werden:
 - a) Baubewilligung: Regierungsrat Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau
 - b) Gebühren: Gemeinderat Mettauertal, Hauptstrasse 68, 5274 Mettau
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d. h. es ist
 - a) anzugeben wie die Rechtsmittelinstanz entscheiden soll, und
 - b) darzulegen aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss Ziff. 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids sowie allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d. h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Protokollauszug an:

- Einwohnergemeinde Mettauertal, Hauptstrasse 68, 5274 Mettau (Grundeigentümerin) bewilligte Projektpläne, Zustimmung AfB, Rodungsbewilligung
- Ortsbürgergemeinde Mettauertal, Hauptstrasse 68, 5274 Mettau (Grundeigentümerin)
- Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (BVUAFB.22.1859)
- Kanton Aargau, Abteilung für Umwelt, Jürgen van der Voet, Fachspezialist Altlasten, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau inkl. Rodungsbewilligung Abt. Wald
- Kanton Aargau, Abteilung Wald, [REDACTED], Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau inkl. Rodungsbewilligung Abt. Wald
- Waldburger Ingenieure AG, [REDACTED] Hauptstrasse 52, 5277 Hottwil inkl. kant. Zustimmung und Rodungsbewilligung
- [REDACTED] (Grundeigentümerin) A+ inkl. kant. Zustimmung und Rodungsbewilligung
- [REDACTED] (Grundeigentümerin) A+ inkl. kant. Zustimmung und Rodungsbewilligung
- [REDACTED] (Grundeigentümerin) A+ inkl. kant. Zustimmung und Rodungsbewilligung
- Gemeinderat Thomas Senn (E-Mail)
- Mitglieder der Baukommission (E-Mail)
- Baustatistik/Publikation
- Baudossier
- ad acta

GEMEINDERAT METTAUERTAL



Christian Kramer
Gemeindepräsident



Sandra Umbricht
Stv. Gemeindeschreiber



**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

8. März 2024

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1699

Gemeinde: Mettauertal
Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Mettauertal
Bauvorhaben: Sanierung Deponie Wenggraben, Bachumlegung
Leitverfahren: Baugesuchsverfahren BVUAFB.22.1859

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Die Deponie Wenggraben muss saniert werden. Grund dafür ist die defekte Eindolung des Fliessgewässers "Hofergraben", welche unter dem Deponiekörper durchführt. Die Deponie soll saniert werden, indem der Bach verlegt und um die Deponie herumgeleitet wird. Der Deponiekörper und die defekte Dolung liegen im Wald. Oberhalb und unterhalb der Deponie verläuft der Bach durch Waldareal.

Für die Verlegung des Bachs wird das Einlaufbauwerk oberhalb der Waldstrasse, welche sich oberhalb der Deponie befindet, teilweise rückgebaut und der Bach aufgestaut. Hierzu wird eine Abdichtung mit Lehm notwendig. Ausserdem wird die bestehende Bachleitung abgedichtet. Der Bach wird neu durch ein 26 m langes Betonrohr unter der Strasse hindurch bis ins Offenland geleitet und mündet dort in ein neu zu erstellendes Bachbett. Dieses verläuft auf einer Länge von ca. 50 m entlang der Waldgrenze. Von dort wird der Bach durch den Wald auf Parzelle Nr. 3360 zurück ins bestehende Bachbett geleitet.

Vom Waldrand bis zum bestehenden Bachbett muss auf kurzer Distanz ein grosser Höhenunterschied (rund 8 m) überwunden werden. Hierzu wird eine Rampe aus formwilden Kalksteinblöcken erstellt. Die Kalksteinblöcke sollen soweit möglich mit Akazienpfählen und wo nötig mit Beton fixiert werden. Die Rampe soll so naturnah wie möglich gestaltet werden. Die Rampe wird ca. 20 m lang und 4,0 m bis 4,5 m breit. Gemäss Planungsbüro umfasst der mit Beton fixierte Bereich voraussichtlich ca. 70 m² – jedenfalls weniger als 100 m². Im vorliegenden Rodungsgesuch ist für die Erstellung der Rampe eine temporäre Rodung von 240 m² Wald vorgesehen.

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über bestehende Waldstrassen. Als erstes wird der Ober- und Unterboden im Bereich des neuen Bachbetts entlang des Waldrands ausgehoben. Danach kann dieser Bereich vorübergehend als Zufahrt zum oberen Ende der Rampe genutzt werden. Zusätzlich ist eine temporäre Zufahrt über den bewaldeten Deponiekörper erforderlich, um mit dem Bagger an das untere Ende der Rampe sowie zum Auslauf der Dolung am unteren Ende des Deponiekörpers zu gelangen. Das Baumaterial (Blocksteine, Beton) soll, wenn möglich, von einem zweiten Bagger von der

Waldgrenze her heruntergereicht werden. Ist dies nicht möglich, wird die Zufahrt auf dem Deponiekörper zu einer temporären Baupiste ausgebaut. Hierfür sind temporäre Rodungen im Ausmass von 150 m² vorgesehen.

Ungefähr die Hälfte des Deponieareals ist aktuell auf drei Seiten eingezäunt. Der Zaun ist nicht mehr erforderlich und soll rückgebaut werden. Das Ingenieurbüro rechnet damit, dass der Zaun im Boden einbetoniert ist. Entsprechend ist in der Mitte des Deponiekörpers eine Zufahrt entlang des Zauns erforderlich. Diese Zufahrt ist zudem erforderlich, um den Kontrollschacht der stillzulegenden Dolung rückzubauen. Hierfür sind temporäre Rodungen im Umfang von 85 m² vorgesehen. Für den Rückbau des Zauns entlang des Waldrands am nordwestlichen Waldrand sind weitere 45 m² temporäre Rodungen vorgesehen. Der Rückbau des Zauns entlang der Waldstrasse erfolgt direkt von der Strasse aus.

Die Boden-Zwischendepots sowie Lagerflächen werden auf der angrenzenden Wiese angelegt. In der engen Kurve der Mergelstrasse ist eine temporäre Verbreiterung erforderlich, um die Zufahrt sicherzustellen (im Situationsplan "Baupiste und Installation" als "Wendeplatz/Zufahrt" bezeichnet). Hierfür ist eine temporäre Rodung von 23 m² erforderlich. Auf einem Maschinenweg direkt angrenzend an die Waldstrasse soll vorübergehend ein Container oder eine Mulde aufgestellt werden zum Abführen von verschmutztem Aushubmaterial. Hierfür sind weitere 30 m² temporäre Rodung erforderlich.

Für den Rückbau des Einlaufbauwerks oberhalb der Waldstrasse oberhalb der Deponie sind im Rodungsplan 80 m² temporäre Rodung vorgesehen.

Insgesamt wird die Bewilligung einer temporären Rodung von 653 m² Waldareal beantragt.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Baugesuchverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 653 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die schriftliche Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 2. Februar 2024 bis 4. März 2024 in der Gemeinde Mettauertal öffentlich auf. Gemäss Mitteilung der Gemeindekanzlei Mettauertal vom 6. März 2024 sind dagegen **keine Einwendungen** eingegangen.

Die Sanierung von Altlasten gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch die Lage der zu sanierenden Deponie und den bestehenden Bachlauf **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**. Die Zufahrtspisten, Zwischenlager- und Installationsplätze wurden so festgelegt, dass möglichst wenig Waldboden beansprucht werden muss.

Das Werk **erfüllt** gemäss kantonalen Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**. Die Baubewilligung für Bauten ausserhalb Baugebiet kann gestützt auf Art. 24 RPG erteilt werden.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 7. November 2023 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 18. Januar 2024 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 653 m² an Ort und Stelle geleistet.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine temporäre Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungsnehmerin.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Einwohnergemeinde Mettauertal wird für die Sanierung der Deponie Wenggraben mittels Bachverlegung eine Rodung im Umfang von 653 m² Wald bewilligt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz. Nr.	Rodung m ²
Mettauertal	Wenggraben	EWG Mettauertal	3358	280
Mettauertal	Wenggraben	EWG Mettauertal	3360	170
Mettauertal	Wenggraben	[REDACTED]	[REDACTED]	70
Mettauertal	Wenggraben	[REDACTED]	[REDACTED]	80
Mettauertal	Wenggraben	EWG Mettauertal	3354	30
Mettauertal	Wenggraben	[REDACTED]	[REDACTED]	23
Total				653

Rodungskoordinaten: 2 651 300 / 1 268 475

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:200, genehmigt durch die Abteilung Wald am 8. März 2024.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind auf Kosten der Gesuchstellerin im Gelände einzumessen, zu verpflocken, am verbleibenden Bestand zu markieren und wo erforderlich mit einem festen Zaun abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau- baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

Die Rodungsarbeiten, insbesondere das Fällen von Bäumen und das Entfernen von Gehölzen, hat ausserhalb des Zeitraums vom 15. April bis zum 15. Juli (Brut- und Setzzeit) zu erfolgen.

- 3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die Einwohnergemeinde Mettauertal das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 653 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2026 wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

- 3.6 Gestützt auf § 31a AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von Fr. [REDACTED] zu entrichten. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Gebühren in Rechnung gestellt.
- 3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.
- 3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
 - Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Gesuchstellerin und
 - Abnahme durch das Kreisforstamt.



Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** (Ziffer 3.7) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Geht via Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen an:

- Gemeinderat Mettauertal (mit Beilagen)

Zur Eröffnung durch Gemeinderat Mettauertal an:

- Einwohnergemeinde Mettauertal (Gesuchstellerin) (mit Beilagen)
- [REDACTED] (Grundeigentümerin) (mit Planbeilage)
- [REDACTED] (Grundeigentümerin) (mit Planbeilage)
- [REDACTED] (Grundeigentümer) (mit Planbeilage)
- Mit PA/Baubewilligung retour an Abteilung Wald

Kopie durch die Abteilung Wald an:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Kreisforstamt 1, Jura-Fricktal (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

Geht nach Erteilung der Baubewilligung an:

- Revierförster Fabian Bugmann (mit Planbeilage)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer

Anhang Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungsersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungsersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungsersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 31c AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.



Gemeinde
Mettauertal

18.04.24

CH-5274

Mettau

2109632

1.00

B

STANDARD



DIE POST 

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Herr Nils Osterwalder
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

POSTFACH 2254/5001 AARAU



**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

8. März 2024

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1699

Gemeinde: Mettauertal
Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Mettauertal
Bauvorhaben: Sanierung Deponie Wenggraben, Bachumlegung
Leitverfahren: Baugesuchsverfahren BVUAFB.22.1859

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Die Deponie Wenggraben muss saniert werden. Grund dafür ist die defekte Eindolung des Fliessgewässers "Hofergraben", welche unter dem Deponiekörper durchführt. Die Deponie soll saniert werden, indem der Bach verlegt und um die Deponie herumgeleitet wird. Der Deponiekörper und die defekte Dolung liegen im Wald. Oberhalb und unterhalb der Deponie verläuft der Bach durch Waldareal.

Für die Verlegung des Bachs wird das Einlaufbauwerk oberhalb der Waldstrasse, welche sich oberhalb der Deponie befindet, teilweise rückgebaut und der Bach aufgestaut. Hierzu wird eine Abdichtung mit Lehm notwendig. Ausserdem wird die bestehende Bachleitung abgedichtet. Der Bach wird neu durch ein 26 m langes Betonrohr unter der Strasse hindurch bis ins Offenland geleitet und mündet dort in ein neu zu erstellendes Bachbett. Dieses verläuft auf einer Länge von ca. 50 m entlang der Waldgrenze. Von dort wird der Bach durch den Wald auf Parzelle Nr. 3360 zurück ins bestehende Bachbett geleitet.

Vom Waldrand bis zum bestehenden Bachbett muss auf kurzer Distanz ein grosser Höhenunterschied (rund 8 m) überwunden werden. Hierzu wird eine Rampe aus formwilden Kalksteinblöcken erstellt. Die Kalksteinblöcke sollen soweit möglich mit Akazienpfählen und wo nötig mit Beton fixiert werden. Die Rampe soll so naturnah wie möglich gestaltet werden. Die Rampe wird ca. 20 m lang und 4,0 m bis 4,5 m breit. Gemäss Planungsbüro umfasst der mit Beton fixierte Bereich voraussichtlich ca. 70 m² – jedenfalls weniger als 100 m². Im vorliegenden Rodungsgesuch ist für die Erstellung der Rampe eine temporäre Rodung von 240 m² Wald vorgesehen.

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über bestehende Waldstrassen. Als erstes wird der Ober- und Unterboden im Bereich des neuen Bachbetts entlang des Waldrands ausgehoben. Danach kann dieser Bereich vorübergehend als Zufahrt zum oberen Ende der Rampe genutzt werden. Zusätzlich ist eine temporäre Zufahrt über den bewaldeten Deponiekörper erforderlich, um mit dem Bagger an das untere Ende der Rampe sowie zum Auslauf der Dolung am unteren Ende des Deponiekörpers zu gelangen. Das Baumaterial (Blocksteine, Beton) soll, wenn möglich, von einem zweiten Bagger von der

Waldgrenze her heruntergereicht werden. Ist dies nicht möglich, wird die Zufahrt auf dem Deponiekörper zu einer temporären Baupiste ausgebaut. Hierfür sind temporäre Rodungen im Ausmass von 150 m² vorgesehen.

Ungefähr die Hälfte des Deponieareals ist aktuell auf drei Seiten eingezäunt. Der Zaun ist nicht mehr erforderlich und soll rückgebaut werden. Das Ingenieurbüro rechnet damit, dass der Zaun im Boden einbetoniert ist. Entsprechend ist in der Mitte des Deponiekörpers eine Zufahrt entlang des Zauns erforderlich. Diese Zufahrt ist zudem erforderlich, um den Kontrollschacht der stillzulegenden Dolung rückzubauen. Hierfür sind temporäre Rodungen im Umfang von 85 m² vorgesehen. Für den Rückbau des Zauns entlang des Waldrands am nordwestlichen Waldrand sind weitere 45 m² temporäre Rodungen vorgesehen. Der Rückbau des Zauns entlang der Waldstrasse erfolgt direkt von der Strasse aus.

Die Boden-Zwischendepots sowie Lagerflächen werden auf der angrenzenden Wiese angelegt. In der engen Kurve der Mergelstrasse ist eine temporäre Verbreiterung erforderlich, um die Zufahrt sicherzustellen (im Situationsplan "Baupiste und Installation" als "Wendeplatz/Zufahrt" bezeichnet). Hierfür ist eine temporäre Rodung von 23 m² erforderlich. Auf einem Maschinenweg direkt angrenzend an die Waldstrasse soll vorübergehend ein Container oder eine Mulde aufgestellt werden zum Abführen von verschmutztem Aushubmaterial. Hierfür sind weitere 30 m² temporäre Rodung erforderlich.

Für den Rückbau des Einlaufbauwerks oberhalb der Waldstrasse oberhalb der Deponie sind im Rodungsplan 80 m² temporäre Rodung vorgesehen.

Insgesamt wird die Bewilligung einer temporären Rodung von 653 m² Waldareal beantragt.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Baugesuchverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 653 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die schriftliche Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 2. Februar 2024 bis 4. März 2024 in der Gemeinde Mettauertal öffentlich auf. Gemäss Mitteilung der Gemeindekanzlei Mettauertal vom 6. März 2024 sind dagegen **keine Einwendungen** eingegangen.

Die Sanierung von Altlasten gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch die Lage der zu sanierenden Deponie und den bestehenden Bachlauf **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**. Die Zufahrtspisten, Zwischenlager- und Installationsplätze wurden so festgelegt, dass möglichst wenig Waldboden beansprucht werden muss.

Das Werk **erfüllt** gemäss kantonaler Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**. Die Baubewilligung für Bauten ausserhalb Baugebiet kann gestützt auf Art. 24 RPG erteilt werden.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 7. November 2023 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 18. Januar 2024 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 653 m² an Ort und Stelle geleistet.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine temporäre Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungsnehmerin.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Einwohnergemeinde Mettauertal wird für die Sanierung der Deponie Wenggraben mittels Bachverlegung eine Rodung im Umfang von 653 m² Wald bewilligt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz. Nr.	Rodung m ²
Mettauertal	Wenggraben	EWG Mettauertal	3358	280
Mettauertal	Wenggraben	EWG Mettauertal	3360	170
Mettauertal	Wenggraben	██████████	██████	70
Mettauertal	Wenggraben	██████████	██████	80
Mettauertal	Wenggraben	EWG Mettauertal	3354	30
Mettauertal	Wenggraben	██████████	██████	23
Total				653

Rodungskoordinaten: 2 651 300 / 1 268 475

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:200, genehmigt durch die Abteilung Wald am 8. März 2024.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind auf Kosten der Gesuchstellerin im Gelände einzumessen, zu verpflocken, am verbleibenden Bestand zu markieren und wo erforderlich mit einem festen Zaun abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

Die Rodungsarbeiten, insbesondere das Fällen von Bäumen und das Entfernen von Gehölzen, hat ausserhalb des Zeitraums vom 15. April bis zum 15. Juli (Brut- und Setzzeit) zu erfolgen.

- 3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die Einwohnergemeinde Mettauertal das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 653 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2026 wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

- 3.6 Gestützt auf § 31a AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von Fr. [REDACTED] zu entrichten. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Gebühren in Rechnung gestellt.

- 3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.

- 3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
- Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Gesuchstellerin und
- Abnahme durch das Kreisforstamt.



Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** (Ziffer 3.7) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Geht via Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen an:

- Gemeinderat Mettauertal (mit Beilagen)

Zur Eröffnung durch Gemeinderat Mettauertal an:

- Einwohnergemeinde Mettauertal (Gesuchstellerin) (mit Beilagen)
- [REDACTED] (Grundeigentümerin) (mit Planbeilage)
- [REDACTED] (Grundeigentümerin) (mit Planbeilage)
- [REDACTED] (Grundeigentümer) (mit Planbeilage)
- Mit PA/Baubewilligung retour an Abteilung Wald

Kopie durch die Abteilung Wald an:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Kreisforstamt 1, Jura-Fricktal (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

Geht nach Erteilung der Baubewilligung an:

- Revierförster Fabian Bugmann (mit Planbeilage)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer

Anhang

Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 31c AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.



Kanton Aargau

Gemeinde Mettauertal
Ortsteil Mettau



Wasserbau

Deponie Wenggraben
Standort - Nr. AA4171.0001-1
Bachverlegung / Bachöffnung Hofergraben

Situation temporäre Rodung 1 : 200

Baugesuch



waldburgeringenieure

Waldburger Ingenieure AG
5000 Aarau Bleichmattstrasse 11 062 832 11 77
5507 Mellingen Industriestrasse 21 066 481 84 55
5277 Hotwil Hauptstrasse 52 062 867 35 33

PLAN NR.	5270.46.502	FORMAT:	84 / 60
PROJEKT		Sz / Do	2019
GEZEICHNET		Bu / KW	18.08.2023
GEPRÜFT		Do	18.08.2023
ÄNDERUNGEN	INDEX		
	A		
	B		
	C		

BAUHERR:

Gemeinde Mettauertal, 5274 Mettau

BAUGESUCH

Der Bauherr:

Der Projektverfasser:

Gemeinde Mettauertal

Waldburger Ingenieure AG, Hotwil

Ort / Datum:

Ort / Datum:

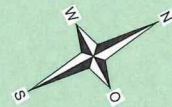
Mettau, den

Hotwil, den

Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Kreisforstamt 1 Jura - Fricktal

8.3.2024

W. D. H.



Rodungsfläche temporär	
Parzelle 3358	280 m ²
Parzelle 3360	170 m ²
Parzelle 3363	70 m ²
Parzelle 3356	80 m ²
Parzelle 3354	30 m ²
Parzelle 3363	23 m ²
Rodungsfläche Total:	683 m ²

